

# ***Beitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen in Olten***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 7. Dezember 2020, RRB Nr. 2020/1764

## **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

## **Vorberatende Kommissionen**

Bildungs- und Kulturkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Projekt.....	5
3. Erwägungen .....	6
4. Rechtliches .....	7
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf.....	9

## **Kurzfassung**

Der Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE) in Olten plant die Einrichtung eines Ausbildungszentrums für überbetriebliche Kurse, welche einen Bestandteil der beruflichen Grundbildung darstellen. Dieses Ausbildungszentrum soll auf dem Areal Gerolag an der Industriestrasse 48 in Olten realisiert werden (rund 1'635 m<sup>2</sup>). Auf rund 1'085 m<sup>2</sup> werden die Schulungswerkstätten, Nebenräume und Büros eingerichtet. Eine verbleibende Fläche von 550 m<sup>2</sup>, welche fremdvermietet werden soll, wird voraussichtlich nicht von Bildungsangeboten der beruflichen Grund- und Weiterbildung genutzt und ist daher nicht subventionsberechtigt.

Derzeit werden die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Elektroinstallateur und Montage-Elektriker im Kurslokal des Berufsbildungszentrums Olten (BBZ) durchgeführt. Aufgrund des Eigenbedarfs des Kantons für die vom VKSE gemieteten Räumlichkeiten musste der Verband neue Räumlichkeiten evaluieren.

Der VKSE erwirbt die Räumlichkeiten in Olten im Baurecht mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren und wird die Liegenschaft komplett sanieren. Die Bauausschreibung ist erfolgt und die entsprechenden Baubewilligungen liegen vor. Das Ausbildungszentrum soll im August 2022 in Betrieb genommen werden und wird mit voraussichtlich rund 3'000 Teilnehmertagen pro Jahr der überbetrieblichen Kurse, den Qualifikationsverfahren sowie den geplanten Weiterbildungskursen gut ausgelastet sein.

Der vom VKSE vorgelegte Kostenvoranschlag für die Sanierung und die Einrichtungen sieht Investitionskosten von rund 3,461 Mio. Franken vor.

Wir beantragen einen Beitrag des Kantons von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 1,731 Mio. Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Beitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE) in Olten.

## 1. Ausgangslage

Der Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE) in Olten plant die Einrichtung eines Ausbildungszentrums für überbetriebliche Kurse, welche einen Bestandteil der beruflichen Grundbildung darstellen. Dieses Ausbildungszentrum soll auf dem Areal Gerolag an der Industriestrasse 48 in Olten realisiert werden. Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 stellte der VKSE den Antrag auf eine Kostenbeteiligung des Kantons.

Derzeit werden die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Elektroinstallateur und Montage-Elektriker im Kurslokal des Berufsbildungszentrums Olten (BBZ) durchgeführt. Aufgrund Eigenbedarfs des Kantons für die vom VKSE gemieteten Räumlichkeiten, musste der Verband neue Räumlichkeiten evaluieren.

Unter den geprüften Varianten erwies sich das Projekt im Gerolag-Center an der Industriestrasse 48 in Olten als am besten geeignet. Auf rund 1'085 m<sup>2</sup> sollen die Schulungswerkstätten, Nebenräume und Büros eingerichtet werden.

Der VKSE erwirbt die Räumlichkeiten im Baurecht mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren und wird die Liegenschaft komplett sanieren. Die nötigen Sanierungsarbeiten, der Ausbau der Räumlichkeiten und die nötigen Einrichtungen sind geplant.

Der vom VKSE vorgelegte Kostenvoranschlag für die Sanierung und die Einrichtungen sieht Investitionskosten von rund 3,461 Mio. Franken vor.

Das Ausbildungszentrum wird voraussichtlich mit rund 3'000 Teilnehmertagen pro Jahr gut ausgelastet sein. Ergänzend zu den überbetrieblichen Kursen für die rund 250 Berufslernenden der oben genannten Berufe werden Qualifikationsverfahren und Weiterbildungskurse durchgeführt.

## 2. Projekt

Das vom VKSE geplante Ausbildungszentrum auf dem Areal Gerolag an der Industriestrasse 48 in Olten umfasst folgende Räume auf vier Stockwerke verteilt (ungefähre Nutzfläche):

WC-/Duschanlage, Umkleide, Aufenthaltsraum	150 m <sup>2</sup>
Büros Sekretariat und Kursleiter überbetriebliche Kurse/Qualifikationsverfahren	75 m <sup>2</sup>
Schulungsräume	200 m <sup>2</sup>
Werkstatt	270 m <sup>2</sup>
Lager/Magazin	270 m <sup>2</sup>
Nebenräume	120 m <sup>2</sup>
<b>Total Nutzfläche für VKSE</b>	<b>1'085 m<sup>2</sup></b>
Total Nutzfläche fremdvermietet (nicht subventionsberechtigt)	550 m <sup>2</sup>

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung und Umnutzung sowie die Ausstattung sieht eine vom VKSE zu tragende Investition von rund 3,461 Mio. Franken vor:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Franken</b>
Vorbereitungsarbeiten	40'000
Gebäude	2'308'900
Betriebseinrichtungen	672'500
Umgebung	20'000
Baunebenkosten	193'500
Ausstattung	226'300
<b>Total (inkl. MwSt.)</b>	<b>3'461'200</b>

Die Kosten der Fläche von 550 m<sup>2</sup>, welche fremdvermietet wird, sind im Kostenvoranschlag nicht aufgeführt. Da dieser Bereich voraussichtlich nicht von Bildungsangeboten der beruflichen Grund- und Weiterbildung genutzt wird, ist er nicht subventionsberechtigt.

Das Hochbauamt hat das im Auftrag des VKSE vom Architekten Alfred Anker, Olten, ausgearbeitete Projekt geprüft. Das Hochbauamt erachtet die Kosten als realistisch.

### **3. Erwägungen**

Die vom VKSE eingereichten Unterlagen weisen den Bedarf nach entsprechenden Räumlichkeiten nach. Das Projekt entspricht den an das Ausbildungszentrum gestellten Anforderungen.

Gemäss Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 4, 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) beinhalten die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge an die Kantone auch Beiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse, der vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie der berufsorientierten Weiterbildung. Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet die Kantone, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Der Bund macht keine näheren Vorgaben über das Ausmass der anteiligen Beiträge von Bund und Kanton. In Artikel 58 BBG wird die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen in Aussicht gestellt, wenn Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Gesetz vernachlässigen oder verletzen.

Nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) können solche Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden.

Zur Finanzierung des aktuellen Ausbauprojektes mit budgetierten Investitionen von rund 3,461 Mio. Franken ist der VKSE auf einen entsprechenden Beitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 50 Prozent an diese Kosten, max. 1,731 Mio. Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gesprochen werden.

Die Beitragszahlung des Kantons soll unter der Bedingung erfolgen, dass der VKSE das Gebäude langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Liegenschaft oder Teilen davon vor Ablauf von 30 Jahren seit der Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird. Sollte

vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/30 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der dreissig Jahre. Die Zahlung darf erst nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen und das Hochbauamt ausgelöst werden (Konto 2069003 "Verpflichtungen Subventionen SBFI" im Buchungskreis 041). Allfällige Akontozahlungen können nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen quartalsweise getätigt werden.

#### **4. Rechtliches**

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36 über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Da es sich in diesem Fall um eine neue einmalige Ausgabe von mehr als einer Million Franken, aber weniger als fünf Millionen Franken handelt, untersteht die Vorlage der fakultativen Volksabstimmung.

#### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigitte Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber



## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Beitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE) in Olten**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>) und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008<sup>2</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Dezember 2020 (RRB Nr. 2020/1764), beschliesst:

1. Dem Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE) wird an die Kosten für die Sanierung und die Einrichtungen des Ausbildungszentrums in Olten ein Beitrag von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 1,731 Mio. Franken, gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes (Konto 2069003 "Verpflichtungen Subventionen SBF1" im Buchungskreis 041).
2. Falls der Nutzungszweck der Liegenschaft vor Ablauf von dreissig Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton gegenüber dem VKSE Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/30 pro Jahr bis zum Ablauf von dreissig Jahren).
3. Die Freigabe des kantonalen Beitrages erfolgt erst nach positiver Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Departement für Bildung und Kultur sowie das Bau- und Justizdepartement. Akontozahlungen bis maximal 80 Prozent der Zusicherungssumme können bei Einreichung einer Teilabrechnung erwirkt werden.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Hochbauamt

Amt für Finanzen

VKSE Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen, Andreas Jäggi, Präsident,  
Aarauerstrasse 30, 4600 Olten

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

<sup>1</sup> BGS 111.1.

<sup>2</sup> BGS 416.111.